



Presseerklärung

18. April 2000

Öffentliche Anhörung
am 18. April 2000 um 11:00 Uhr
PDS-Fraktion/Thüringer Landtag

Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz

Es ist geradezu beschämend, dass sich die Regierungsfraktion des Thüringer Landtages einer öffentlichen Anhörung zum Bürgerbeauftragtengesetz versagt.

Der Leitspruch der CDU-Regionalkonferenz in Treffurt am 11. März 2000

- Verantwortung, VERTRAUEN, VERÄNDERUNG -

mal wieder nur eine plakative Absichtserklärung? Politiker haben dem Bürger zu dienen und sich uneingeschränkt für die Einhaltung und Durchsetzung der berechtigten Interessen des Wahlvolkes einzusetzen.

Die Erfahrungen mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtages, dem Bürgerreferat der Thüringer Staatskanzlei haben gezeigt, dass diese Instrumentarien gerade nicht greifen, wenn es um die zunehmenden Herausforderungen an eine bürgerfreundliche, transparente Verwaltung und Justiz geht. Eine dritte wiederum nur kostenintensive zur Handlungsunfähigkeit verurteilte Einrichtung braucht Thüringen nicht.

Der Freistaat Thüringen bedarf dringendst eines Bürgeranwalts, der unabhängig von Parteien und Verbänden die Rechte der Bürger vertritt. Parteienproporz und Ämterpatronage, auch in den Führungsebenen der öffentlichen Verwaltungen, bewirken zunehmende gesellschaftliche Verwerfungen. Hinzu kommt, dass die Träger der öffentlichen Gewalt mit juristischem Personal - aus Steuermitteln finanziert -, bestens ausgestattet sind; während dem rechtsuchenden Bürger Gleiches versagt ist.

Vor Berufung des Bürgeranwalts hat dieser dem Parlament zu versichern, dass er in keinen Aufsichtsratsgremien (Banken, Versicherungen, Aktiengesellschaften usw.) tätig war und ist. Die Unabhängigkeit des Bürgeranwalts von Parteien und sonstigen Institutionen ist zu garantieren. Der Bürgeranwalt ist verpflichtet, beim Verdacht der

Korruption, des Amtsmissbrauchs, der Unterdrückung und Vertuschung der Wahrheit etc. staatsanwaltliche Ermittlungen zu beantragen.

Er muss neben dem freien Zugang zur Akteneinsichtnahme in den Behörden, uneingeschränktes Rederecht im Kabinett und Parlament erhalten.

Daneben kann er eigene Gesetzesinitiativen einbringen und Präzedenzfälle, willkürliche Behördenentscheidungen etc. im Einvernehmen mit dem betroffenen Bürger dem Parlament vortragen oder der Bürger trägt persönlich vor. Im Weiteren sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Bürgeranwalt - auf Antrag des Bürgers - unabhängige Juristen auch mit der Prüfung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen beauftragen kann.

Der unbescholtene Bürger darf nicht länger den Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen aufgrund mangelnder eigener finanzieller Mittel und der nicht hinreichenden verwaltungsrechtlichen und juristischen Fachkompetenz ausgeliefert werden.

Es ist nicht länger hinnehmbar, dass nachweisbare Behördenfehler wie z.B. rückwirkende Änderungen der Begründung von Verwaltungsentscheidungen, Ausreichung von rechtswidrigen Bescheiden, unzulässige Abweisung von Anträgen, Fristversäumnisse usw. in zunehmendem Maße zu Lasten des Bürgers ausgelegt werden und dieser letztendlich für Behördenfehler haftet. Der Bürger ist gezwungen, das fehlerhafte Handeln den Trägern der öffentlichen Gewalt erst einmal nachzuweisen. Dafür muss er in der Regel einem Rechtsanwalt sein Mandat erteilen. Er muss sein Recht in langwierigen gerichtlichen Verfahren auf eigene Kosten bestreiten oder auf sein Recht verzichten, denn Prozesskostenhilfe wird nur bei hinreichender Aussicht auf Erfolg des Verfahrens gewährt.

Während die nachweisbar fehlerhaft handelnde Behörde die Lasten eines kostspieligen Gerichtsverfahrens grundsätzlich auf den Steuerzahler abwälzt. Die persönliche Amtshaftung ist so gut wie ausgeschlossen und muss zudem auch wieder vom geschädigten Bürger in langwierigen Gerichtsverfahren geltend gemacht werden.

Um dieser permanenten Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis der Legislative, Exekutive und Judikative auf der einen und den ausgelieferten Bürgern auf der anderen Seite entgegenzuwirken, sind die notwendigen Beweissicherungsverfahren in Bezug auf die fehlerhaften behördlichen Entscheidungen pflichtgemäß vom Freistaat Thüringen, dem beauftragten Bürgeranwalt, einzuleiten und zu finanzieren.

Dem pflichtgemäßen Amtsermittlungsgrundsatz ist endlich nachzukommen. Die Beweislast ist sowohl in Bezug auf die erkennbaren Behördenfehler als auch die politischen Fehlentscheidungen umzukehren. Für Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen, den daraus resultierenden Rechtsfolgenwirkungen, ist den Bürgern von Amts wegen in vollem Umfang Entschädigung zu leisten.

Zum Schutz und zur Existenzsicherung der Bürger sind die Gerichts- und Anwaltskosten in Verfahren, die nachweisbar auf fehlerhaften behördlichen Entscheidungen beruhen, grundsätzlich vom Freistaat Thüringen zu übernehmen. Die dafür unab-

*Claudia May
Am Stadtpark 34
99096 Erfurt*



weisbar notwendigen Haushaltsmittel sind im jeweiligen Haushaltsplan des Freistaates Thüringen einzustellen.

Die Verwaltungsentscheidungen und die Rechtsprechung der Gerichtsbarkeiten des Freistaates Thüringen ist in ausgewählten Fällen oder auf Antrag des Bürgers durch die Vergabe von Forschungsaufträgen an Studenten der juristischen Fakultäten auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen und europäischen Rechtsnormen zu überprüfen.

Claudia May